



**Index**

**Abschnitt A – Versicherungsschutz** 3

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall
- III. Herbeiführung des Versicherungsfalles
- IV. Risikoausschlüsse
- V. Räumlicher Geltungsbereich
- VI. Leistungen des Versicherers
- VII. Selbstbehalt

**Allgemeine Regelungen** 7

- I. Definition der Vertragsparteien
- II. Prämienzahlung
- III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
- IV. Repräsentanten
- V. Versicherung für fremde Rechnung
- VI. Gefahrerhöhung
- VII. Obliegenheiten
- VIII. Subsidiäre Haftung
- IX. Sachverständigenverfahren
- X. Dauer des Versicherungsvertrages
- XI. Anpassung des Prämienatzes
- XII. Anpassung der Versicherungssummen
- XIII. Innovationsklausel
- XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
- XV. Ansprechpartner

## **Abschnitt A – Versicherungsschutz**

### **I. Versicherte Sachen**

Versichert sind Kunstgegenstände, die sich nachweislich in Ihrem Eigentum befinden oder für die Sie die Gefahr tragen.

Kunstgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände, soweit es sich hierbei nicht um Wertgegenstände handelt:

- Gemälde;
- Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotokunst, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen, Landart;
- Media Art, inkl. Video Art und New Media Art;
- Teppiche, Gobelins;
- antiquarische Bücher, Manuskripte.

Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunstgegenstände sind mitversichert.

Wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte, die im Versicherungsschein in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden, gelten als versicherte Kunstgegenstände.

Als Sammlungsgegenstände gelten beispielsweise:

- Weine, Sammlerspirituosen;
- antiquarische Möbel, Musikinstrumente, alte Münzen und Briefmarken.

Wertgegenstände sind nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist. Wertgegenstände sind folgende zum privaten Gebrauch dienende Gegenstände:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin;
- Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Bargeld, Schecks;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

---

### **II. Versicherte Risiken/ Versicherungsfall**

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

---

### **III. Herbeiführung des Versicherungs- falles**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen.

Bei Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel verzichten wir auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalles. Bei anderen Schäden verzichten wir bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Im Übrigen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Ihrem Verschulden entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.

**IV. Risikoausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm, Verschleiß), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Leitungswasser oder Überspannung verursacht;
2. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge oder Nagetiere;
3. Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch;
4. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
5. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr. Ersetzt werden jedoch Explosionsschäden, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen innerhalb der Republik Österreich entstanden sind (Blindgängerschäden);
6. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
7. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Schadprogramme (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) und unzulässigen Zugriff oder unzulässige Nutzung des IT-Systems (z.B. Hackerangriffe). Versichert bleiben jedoch Folgeschäden, die erst durch das Dazwischentreten andersartiger Handlungen oder Ereignisse entstanden sind (z.B. Einbruchdiebstahl, Wasser- oder Feuerschaden nach vorheriger Netzwerksicherheitsverletzung).

**V. Räumlicher Geltungsbereich**

Ihre versicherten Kunst- und Sammlungsgegenstände sind nicht nur an Ihrem Wohnsitz, sondern weltweit versichert.

**VI. Leistungen des Versicherers**

1. Totalschäden  
Wenn Kunst- oder Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 57 VersVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.  
Der Marktwert ist der nach Abzug etwaiger Kosten verbleibende Erlös, den Sie bei einem Verkauf unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles hätten erzielen können.  
Wenn eine Taxe vereinbart ist, ersetzen wir Ihnen zusätzlich, vorbehaltlich einer Überschreitung der Leistungsobergrenzen (Ziffer VI.6.), bis zu 30% dieser Taxe, soweit innerhalb der jeweils aktuellen Versicherungsperiode eine Werterhöhung in Bezug auf den zerstörten oder abhanden gekommenen Kunst- oder Wertgegenstand eingetreten ist.
2. Teilschäden  
Wenn Kunst- oder Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens die mit uns vereinbarte Taxe, falls keine Taxe vereinbart ist, höchstens den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.  
Wenn eine Taxe vereinbart ist, ersetzen wir Ihnen zusätzlich, vorbehaltlich einer Überschreitung der Leistungsobergrenzen (Ziffer VI.6.), bis zu 30% dieser Taxe, soweit innerhalb der jeweils aktuellen Versicherungsperiode eine Werterhöhung in Bezug auf den beschädigten Kunst- oder Wertgegenstand eingetreten ist.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und auch nach einer Reparatur eine Wertminderung verbleiben würde, ersetzen wir auf Ihren Wunsch anstelle der notwendigen Reparatur oder Wiederherstellungskosten, die mit uns vereinbarte Taxe, wenn eine solche vereinbart ist (Cash Option).

3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor gemäß § 57 VersVG vereinbarten Betrages (Taxe), oder des Marktwertes, gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

4. Versicherte Kosten

Wir ersetzen Ihre Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten:

- 4.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
- 4.2. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 4.3. für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 4.4. für den Schutz (z. B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- 4.5. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme oder Kraftfahrzeuge abhanden gekommenen sind;
- 4.6. für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen;
- 4.7. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen;
- 4.8. für die Stornierung von Privatreisen, die Ihnen entstehen, weil aufgrund eines Schadens von über € 5.000 Ihre Anwesenheit am Versicherungsort erforderlich ist, weshalb Sie eine unmittelbar bevorstehende Reise nicht antreten können bzw. eine bereits angetretene Reise nicht fortsetzen können.

5. Defective Title

Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände käuflich erwerben und sie mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe); falls keine Taxe vereinbart wurde, den Marktwert des Kunstgegenstandes, jedoch nicht mehr als den von Ihnen bezahlten Kaufpreis.

Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie beim Erwerb übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt inklusive Rechtsberatung je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart.

6. Leistungsobergrenzen

6.1. Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist insgesamt je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

6.2. Vorsorge

Für Neuerwerbungen von Kunst- und Wertgegenständen und eine Werterhöhung der Gesamtheit der versicherten Sachen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von insgesamt bis zu 30 % der

jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Kunstgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf der jeweils aktuellen Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

**6.3. Vorsorge bei Tod des Künstlers**

Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers steht Ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrags (Taxe) zur Verfügung; falls keine Taxe vereinbart wurde, eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des vor dem Tod bestehenden Marktwerts des Kunstgegenstandes. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart (zusätzliche Vorsorge).

**6.4. Versicherte Kosten**

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.1 bis 4.4 werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.5 bis 4.8 werden in Höhe von 15 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mit mehr als € 15.000 je Kostenposition.

**6.5. Unterversicherungsverzicht**

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

---

**VII. Selbstbehalt**

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

---

## Allgemeine Regelungen

### I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer  
In diesem Versicherungsvertrag Fine Art & Collections by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.
2. Versicherer  
In diesem Versicherungsvertrag Fine Art & Collections by Hiscox wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

---

### II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie  
Die einmalige oder erste Prämie ist sofort nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die einmalige oder erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert. Wir sind nur von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.  
Ist die einmalige oder erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
2. Folgeprämien  
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir Ihnen auf Ihre Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.  
Wir können nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn Sie mit der Zahlung im Verzug sind. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung aufmerksam machen.  
Die Wirkungen der Kündigungen fallen fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.  
Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in diesem Punkt genannten Rechtsfolgen nicht aus.
3. Lastschriftverfahren  
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt

werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

---

### **III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss**

1. **Anzeige gefahrerheblicher Umstände**  
Beim Abschluss des Versicherungsvertrages haben Sie uns alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.
2. **Folgen einer Pflichtverletzung**  
Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Ihr Verschulden unterblieben ist; haben Sie jedoch einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Wir können vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns die Unrichtigkeit bekannt war oder die Anzeige ohne Ihr Verschulden unrichtig gemacht worden ist.
3. **Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles**  
Treten wir zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt.

---

### **IV. Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

---

### **V. Versicherung für fremde Rechnung**

1. **Rechte aus dem Vertrag**  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. **Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten
  - 3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten zurechnen lassen.
  - 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

---

## **VI. Gefahrerhöhung**

1. Nach Abschluss des Vertrages dürfen Sie ohne unsere Einwilligung weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie davon Kenntnis, dass durch eine von Ihnen ohne unsere Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so haben Sie uns unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher werden.

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

  - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem wir (z. B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
  - 2.2. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
  - 2.3. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
  - 2.4. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden. Beruht die Verletzung nicht auf Ihrem Verschulden, so müssen Sie die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Unsere Verpflichtung bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf Ihrem Verschulden beruht. Wir sind jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie uns eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung nicht unverzüglich nach Kenntnis anzeigen und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, es sei denn, dass uns in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
5. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig von Ihrem Willen eine Erhöhung der Gefahr ein, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen, sobald

Sie von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt haben. Wird die Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige uns hätte zugehen müssen.

Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

---

## VII. Obliegenheiten

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles:  
Sie haben
  - 1.1. sicherzustellen, dass Kunst- und Wertgegenstände während des Transports sach- und fachgerecht verpackt sind;
  - 1.2. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - 1.3. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
  - 1.4. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - 1.5. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - 1.6. Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalles
  - 2.1. Wir können den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
  - 2.2. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Wir können uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn wir nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen.
  - 2.3. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch uns haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. Ist eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber zu erfüllen ist, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

Wir können aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles:
  - 3.1. Schadenmeldung  
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich zu informieren.
  - 3.2. Weisungen des Versicherers  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
  - 3.3. Polizeiliche Meldung  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
  - 3.4. Stehgutliste  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
  - 3.5. Veränderung der Schadenstelle  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
  - 3.6. Aufklärung des Sachverhaltes  
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.  
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
  - 3.7. Regressansprüche  
Sie haben uns – soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
  - 3.8. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen  
Sie sind verpflichtet, uns bei der Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - 4.1. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
  - 4.2. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- 4.3. Aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit können wir Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

---

## **VIII. Subsidiäre Haftung**

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

---

## **IX. Sachverständigenverfahren**

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung sowie der Höhe des Schadens ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - 2.1. Jede Partei benennt in geschriebener Form einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in geschriebener Form auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei vom für den Schadenort zuständigen Bezirksgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - 2.2. Beide Sachverständige benennen in geschriebener Form vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom für den Schadenort zuständigen Bezirksgericht ernannt.
  - 2.3. Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Vorsitzenden durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - 3.2. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
  - 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
  - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen.  
Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Vorsitzenden. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Vorsitzenden sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
  
Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

---

**X. Dauer des Versicherungsvertrages**

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr des im Versicherungsschein genannten Zeitraums.
2. Vertragsverlängerung  
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt wird.  
  
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in geschriebener Form kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis in geschriebener Form zu kündigen.  
  
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

---

**XI. Anpassung des Prämiensatzes**

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z. B. Prämiensatz Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämiensatz pro € 1.000 Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämiensatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämiensatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämiensatz fortgeführt.

**XII. Anpassung der Versicherungssummen**

Wir können die Höhe der Versicherungssumme bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch anhand des Hiscox Art Market Research (HAMR) anpassen. Die neue Versicherungssumme wird Ihnen von uns bekannt gegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung in geschriebener Form widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

**XIII. Innovationsklausel**

Zukünftige beitragsfreie Verbesserungen des Bedingungswerkes gelten automatisch als mit versichert, soweit hierdurch nicht von besonderen Deckungsvereinbarungen abgewichen wird.

**XIV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht  
Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer  
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.  
Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers  
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

**XV. Ansprechpartner**

1. Anschrift- oder Namensänderung  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung oder andere Mitteilungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie Ihnen ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.
2. Versicherer  
Hiscox SA  
Niederlassung für Deutschland  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Markus Niederreiner  
Bernhard-Wicki-Straße3  
80636 München  
Deutschland

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances  
7, boulevard Joseph II,  
1840 Luxembourg  
Großherzogtum Luxembourg  
Tel.: +35222 / 6911 - 1  
Fax: +35222 / 6910  
E-Mail: [caa@caa.lu](mailto:caa@caa.lu)

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA  
12, rue Erasme  
1468 Luxembourg  
Phone: +35244 / 2144 - 1  
Fax: +35244 / 0289  
E-Mail: [mediateur@aca.lu](mailto:mediateur@aca.lu)

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn – Deutschland  
Tel.: +49 228 / 4108 - 1394  
Fax: +49 228 / 4108 - 1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Zudem können Verbraucher Beschwerden an die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) richten:

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich der Versicherungsaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Tel.: 01 / 249 59 0  
Fax: 01 / 249 59-5499  
Website: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Des Weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müsste von Ihnen an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin – Deutschland

Tel.: 0800 / 369 - 6000  
+4930 / 206058 - 99 (aus dem Ausland)

Fax: 0800 / 369 - 9000  
+4930 / 206058 - 98 (aus dem Ausland)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)